

Übertrittsverfahren - Informationsschrift für die Erziehungsberechtigten

Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Schularten und Zuweisungsverfahren

Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt auf der Grundlage einer erweiterten Beurteilung. Ziel des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens ist es, gemeinsam zwischen Lehrperson, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler am Ende der Primarstufe eine den Fähigkeiten, den Neigungen und Berufsabsichten sowie der mutmasslichen Entwicklung des Kindes entsprechende Schulart der Sekundarstufe I zu finden.

Schularten der Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe I sind zwei unterschiedliche Schulmodelle möglich:

- **Dreiteilige Sekundarstufe I** mit den drei Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule
- **Kooperative Sekundarstufe I** mit den drei Stammklassen A, B und C.
Zusätzlich werden in den Fächern *Mathematik, Englisch und Französisch* stammklassenübergreifend je zwei Niveaunklassen mit unterschiedlichen Anforderungen geführt.

Die **Sekundarschule / Stammklasse A** bereitet die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in weiterbildende Schulen (Mittelschule) und auf den Eintritt in eine anspruchsvolle Berufslehre (auch mit Berufsmatura) vor. An die Schülerinnen und Schüler werden recht hohe Anforderungen gestellt. Neben geistiger Reifigkeit und guter Denkfähigkeit wird von ihnen bei allen schulischen Tätigkeiten Lernbereitschaft, Selbständigkeit, Ausdauer und ein gutes Arbeitstempo erwartet.

Die **Realschule / Stammklasse B** bereitet die Schülerinnen und Schüler vorwiegend auf handwerkliche Berufe vor. Sie fördert neben den geistigen vor allem ihre praktischen Anlagen. Es werden grundsätzlich die gleichen Fächergruppen unterrichtet wie in der Sekundarschule/ Stammklasse A. Der Unterschied besteht in etwas anderen Zielsetzungen, Gewichtungen und reduzierten (mittleren) Anforderungen.

Ein den Schülerinnen und Schülern angepasstes Lerntempo sowie erreichbare Lernziele sollen die Freude am Lernen wecken und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten aufbauen und verstärken.

Die **Werkschule / Stammklasse C zur Förderung von Kindern mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten** ist ein sonderpädagogisches Angebot. Sie vermittelt Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten eine gute Allgemeinbildung und bereitet sie auf das Erwerbsleben vor. Bei Bedarf können die Schulträger zusätzlich spezielle Klassen *zur Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten* oder *zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder* führen.

Die Werkschule/Stammklasse C verfolgt ähnliche Lernziele wie die Realschule/Stammklasse B. Die heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson versucht in einer kleinen Klasse vorhandene schulische und andere Probleme ihrer Schülerinnen und Schüler zu lösen. Die individuell erzieherische und schulische Förderung strebt Hilfeleistungen zur Überwindung persönlicher Schwierigkeiten und Schwächen der Schülerin oder des Schülers an.

Zuweisungsverfahren

Die Entscheidungen im Übertrittsverfahren beruhen auf einer lernziel- und förderorientierten Grundhaltung. Die Lehrperson bezieht die Leistungen der Sachkompetenz wie auch der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerin oder des Schülers in den Entscheidungsprozess ein, um über eine möglichst umfassende Entscheidungsgrundlage zu verfügen. Die Selbstbeurteilung der Schülerin oder des Schülers und der Dialog mit den Erziehungsberechtigten werden als weitere Elemente in den Prozess des Übertrittsentscheides einbezogen.

Die Zuweisung stützt sich auf den bisherigen Entwicklungsverlauf, den derzeitigen Leistungsstand und die zu erwartende Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ab. Kann eine hohe Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz beobachtet werden, steht in der Regel einer Empfehlung für die Sekundarschule/Stammklasse A nichts im Wege. Schülerinnen und Schüler, die bisher in den Promotions- und Fremdsprachenfächern nur knapp eine durchschnittliche Leistung erreichen, sind selbst bei einem guten Lern- und Arbeitverhalten in der Sekundarschule/Stammklasse A oft überfordert.

Orientierung der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten

Spätestens zu Beginn der 6. Klasse stellt die Lehrperson den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern das Übertrittsverfahren vor. Diese *Informationsveranstaltung* kann klassenweise oder im Verbund mit anderen Klassen durchgeführt werden. Der Beizug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I kann sinnvoll sein, besonders wenn es um Einzelheiten des Unterrichtsalltags und besonderer Anforderungen geht.

Obligatorisches Beurteilungsgespräch

Im Laufe der 6. Klasse, spätestens jedoch im November findet ein obligatorisches Beurteilungsgespräch über den Leistungsstand und die voraussichtliche Zuweisung statt. Grundlage des Gesprächs bilden die bis dahin erbrachten Leistungen in allen Fächern sowie die Beobachtungen zum Lern- und Arbeitsverhalten. Hier können bei Bedarf auch spezielle Ziele für die Zeit bis zum eigentlichen Zuweisungsentscheid vereinbart werden.

Zuweisungsentscheid

Der *Zeugnistermin* des ersten Halbjahres wird für die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse auf Mitte März festgelegt. Auf der Grundlage dieser Leistungsbeurteilung, der Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie weiterer Beobachtungen (z.B. Neigungen und Interessen, spezielle Stärken, Denkfähigkeit, Entwicklungspotential) ermittelt die Klassenlehrperson *bis Ende März* zusammen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler, die am besten geeignete Schulart.

Auf dem offiziellen *Zuweisungsformular* werden nebst den Personalien auch die Noten in den Promotions- und den Fremdsprachenfächern aufgeführt. Die Lehrperson schlägt die geeignete Stammklasse und bei Schulorten mit kooperativer Sekundarstufe I zusätzlich die entsprechende Zuteilung für die Niveaufächer vor. Sie stellt dieses Formular den Erziehungsberechtigten zu. Diese erklären nun mit ihrer Unterschrift, ob sie mit dem Zuweisungsvorschlag einverstanden sind oder ob ein spezielles Zuweisungsgespräch gewünscht wird.

Ein *Zuweisungsgespräch* ist also nur in Zweifelsfällen verpflichtend und kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten entfallen.

Kommt es nach diesem Verfahren zu einer gemeinsamen Entscheidung zwischen den Beteiligten, wird der *Zuweisungsentscheid* mit der Unterschrift der Schulleitung den Erziehungsberechtigten bis am 5. April zugestellt. Eine Kopie des Formulars geht an die Abnehmerschule.

Uneinigkeit

Kommt zwischen Erziehungsberechtigten und Klassenlehrperson für die geeignete Schulart auch nach dem Zuweisungsgespräch keine Übereinstimmung zustande, so meldet die Klassenlehrperson die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler der Schulleitung. Diese sucht in einem weiteren Gespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler, allenfalls unter Beizug einer Lehrperson der Sekundarstufe I, die geeignete Lösung. Es ist ihr freigestellt, weitere Abklärungen anzuordnen und allenfalls die Fachstelle Schulaufsicht beizuziehen.

Anschliessend erlässt der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bis spätestens 30. April eine beschwerdefähige Verfügung. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem definitiven Zuweisungsentscheid des Schulrates nicht einverstanden, kann beim Regierungsrat eine Beschwerde eingereicht werden.

Spezialfälle

Die Zuweisung aus der Kleinklasse erfolgt im Normalfall in die Werkschule/Stammklasse C, kann aber nach entsprechender Abklärung auch in die Realschule/Stammklasse B erfolgen. Dieses Vorgehen gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die mit angepassten Lernzielen in der Regelklasse integriert unterrichtet werden.

Für den Übertritt von der 6. Klasse in die Werkschule/Stammklasse C erfolgt die Zuweisung und Abklärung auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Schulrat.

Eine Repetition der 6. Klasse ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein begründetes Gesuch kann der Schulrat in Ausnahmefällen bewilligen.

Definitive Aufnahme

Grundsätzlich ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, während des ersten Semesters die ihm zugewiesene Stammklasse der Sekundarstufe I zu besuchen.

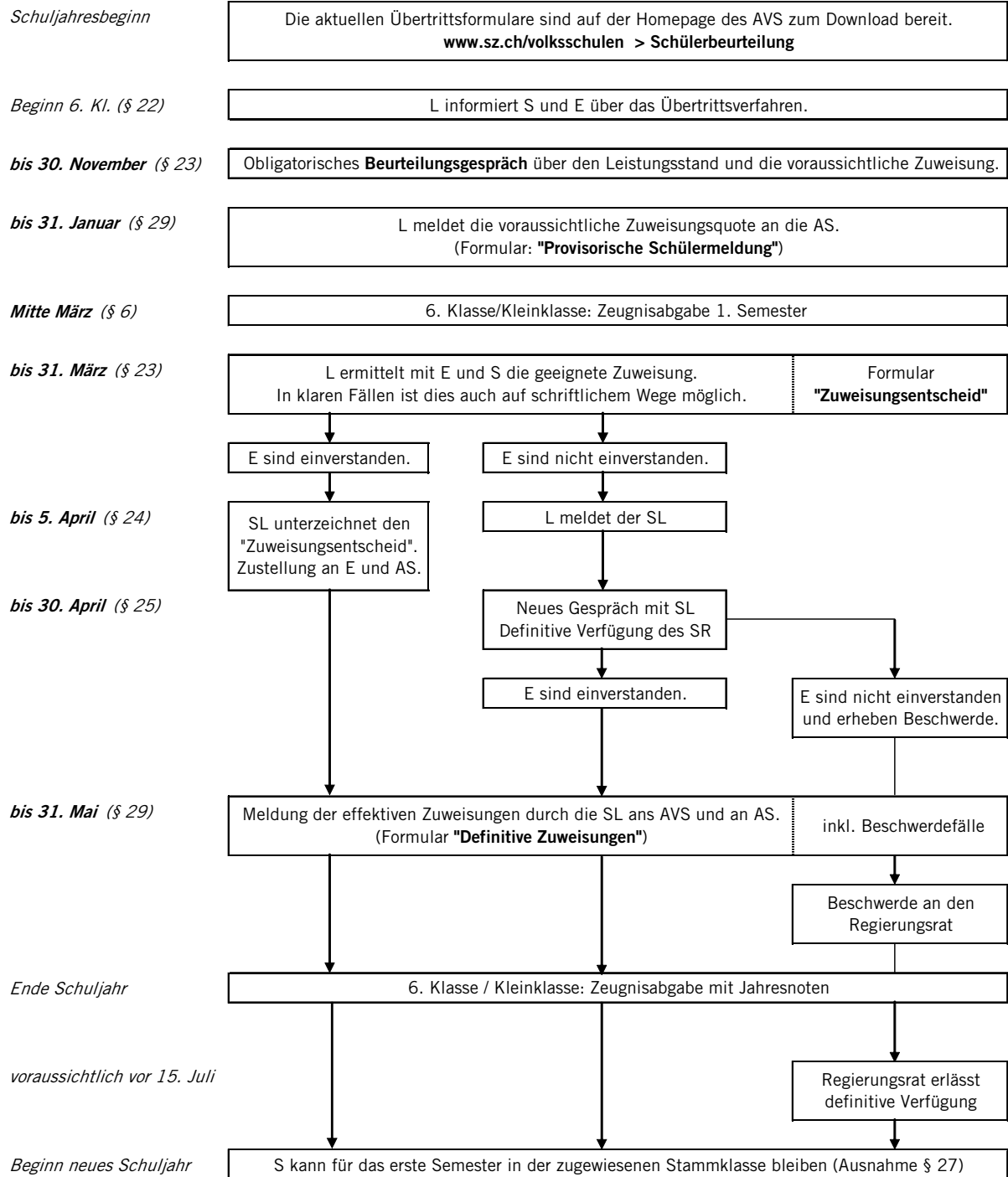
Bei auftretenden Schwierigkeiten kann eine vorzeitige Umstufung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Lehrperson, Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Bei fehlendem Einverständnis erlässt der Schulrat nach Rücksprache mit der Fachstelle Schulaufsicht eine beschwerdefähige Verfügung.

Ablaufschema (Übersicht)

Verwendete Abkürzungen: L = Lehrperson; E = Erziehungsberechtigte; S = Schüler oder Schülerin; SL = Schulleitung*; SR = Schulrat; AS = Abnehmerschule ; AVS = Amt für Volksschulen

Termine

Ablauforganisation



* Bis zur Installation einer Schulleitung (SL) werden diese Aufgaben vom Schulpräsidium wahrgenommen.

Quelle: Promotionsreglement (SRSZ 613.211)